

Allgemeine Geschäftsbedingungen von INTERNET Studio-Isser

1 Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) regeln die allgemeinen wechselseitigen vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen INTERNET Studio-Isser als Auftragnehmer (nachfolgend Auftragnehmer) und dem beauftragenden Kunden (nachfolgend Auftraggeber), wenn im Hinblick auf Dienste vom Auftragnehmer zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber ein Vertrag betreffend Dienstleistungen (wie unter Punkt 3 Leistungen beschrieben) zustande gekommen ist.

In der Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Vertragspartnern gelten ausschließlich die AGBs des Auftragnehmers in dieser Fassung – auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsabschlüsse, auch wenn in diesem Fall nicht mehr gesondert auf diese verwiesen wird oder nur ein genereller Verweis auf die AGBs erfolgt. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Vereinbarungen erlangen nur durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers Gültigkeit.

Es ist dem Auftragnehmer vorbehalten, einzelnen Verträgen auch andere AGBs als diese zugrunde zu legen. Bei der Wahl, mit welchen Unternehmen oder Personen aus welchen Branchen der Auftragnehmer Verträge abschließt, ist der Auftragnehmer völlig frei. Der Auftraggeber hat keinen wie immer gearteten Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer bestimmten Unternehmen, mit denen der Auftraggeber z.B. im Wettbewerb steht, Dienste nicht zur Verfügung stellt.

Diese AGBs sind integrierter Bestandteil eines jeden Vertrages, der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Hinblick auf Dienstleistungen abgeschlossen wird oder wurde. In einem Rechtsstreit, der u.a. die Auslegung dieser AGBs zum Inhalt hat, wird der Auftraggeber nicht einwenden, dass diese AGBs vom Auftragnehmer verfasst wurden und der Auftragnehmer daher allfällige Nachteile aus einer Undeutlichkeit einzelner Regelungen zu tragen hat.

Um dem Auftraggeber ein bestmögliches Preis-Leistungsverhältnis bieten zu können, sind die Informations- und Applikationsdienste des Auftragnehmers auf Standorte in Österreich bzw. dem EU-Raum und den Vereinigten Staaten aufgeteilt. Zusätzlich zu österreichischem Recht unterliegen die Inhalte den gesetzlichen Beschränkungen des jeweiligen Landes, in dem der Server für vertraglich vereinbarte Dienste steht. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Standorte und Server für Dienste zu bestimmen bzw. diese nach Ankündigung zu ändern; Standorte für Server werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Es gilt jedenfalls die strengste Auslegung sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2 Vertragsumfang und Gültigkeit

Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Eine Auftragserteilung setzt eine vom Auftraggeber firmenmäßig gegenzuzeichnenden Auftragsvereinbarung des Auftragnehmers voraus, und alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in

dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang, Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

3 Leistung und Prüfung

3.1

Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Multimediale Gestaltungen für computergestützte Systeme
- Designarbeiten für Internet – insbesondere für Web – Anwendungen
- HTML Design sowie Gestaltung und Erstellung von HTML Dokumenten
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

Diese AGBs können nicht angewendet werden für:

- Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Web Hosting und Internet Providing. Diese Dienstleistungen werden in Kooperation mit 'INFODELIO INFORMATION SYSTEMS' (<http://www.infodelio.com> und <http://www.quinforma.net>) angeboten und es gelten dafür die dort definierten AGBs.

3.2

Domainregistrierung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer Domainregistrierungen lediglich im Namen des Auftraggebers und zu den Bedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, jene Bedingungen der Registrierungsstelle zu akzeptieren und einzuhalten. Hinsichtlich sämtlicher damit verbundener Kosten ist der Auftragnehmer nicht vorausleistungspflichtig und auch berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse zu verrechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der Domainregistrierung ergebender Forderungen (insbesondere allfälliger Forderungen Dritter) schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer die rechtliche Zulässigkeit des Domain-Namens zu und nimmt zur Kenntnis, dass den Auftragnehmer diesbezüglich keine wie immer geartete Überprüfungsverpflichtung trifft.

3.3

Wartungstätigkeiten

Verträge für Wartungstätigkeiten werden auf unbestimmte Zeit errichtet und können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragsteile schriftlich gekündigt werden. Bei einer eventuellen Unterbrechung dieses Vertrages für länger als 3 Monate weist der Auftragnehmer darauf hin, dass Kosten für Einrichtung einer Arbeitsumgebung aus technischen Gründen erneut verrechnet werden müssen.

3.4

Suchmaschinen

Bei manuellen Eintragungen in Suchmaschinen wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt und bei Bedarf die Eintragung nochmals gemacht. Die Umsetzung wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten und in Abhängigkeit von der jeweiligen Suchmaschine durchgeführt. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass der Betreiber der Suchmaschine für den Inhalt verantwortlich ist und der Auftragnehmer nur die Eintragung nach den jeweiligen Vorgaben durchführt. Der Auftragnehmer nimmt daher ausschließlich die Eintragung vor und leistet keine Gewähr dafür, dass der Auftraggeber mit der Suchmaschine auch gefunden wird.

3.5

Die unter Punkt 3.6 bis Punkt 3.12 angeführten Punkte gelten analog für die Ausarbeitung von Designvorlagen, Erstellung von HTML Design und HTML Dokumenten einschließlich der notwendigen Script-Programmierung. Auftragnehmer und Auftraggeber stimmen darin überein, dass die Erstellung von HTML Dokumenten als Individualprogramme im Sinne der Punkte von 3.6 bis 3.12 verstanden werden. Das Erstellen von Designs ist analog zu den in Punkt 3.6 genannten Organisationskonzepten zu sehen.

3.6

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

3.7

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, später auftretende Änderungswünsche zum Gegenstand gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen zu machen.

3.8

Der Auftraggeber erwirbt lediglich jene Rechte an den Software-Produkten, welche in der Auftragsvereinbarung ausdrücklich angeführt sind. In Ermangelung solcher Angaben erwirbt der Auftraggeber ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken und für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen zu verwenden. Der Auftraggeber nimmt das ausschließliche Urheberrecht des Auftragnehmers zur Kenntnis.

Der Auftraggeber erklärt sich mit allen für die erworbenen Softwarerechte geltenden vertraglichen Richtlinien einverstanden. Dies sind insbesondere Softwarelizenzverträge und Softwarenutzungsabkommen. Bei individuell vom Auftragnehmer erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) bestimmt (siehe auch Punkt 3.7). Die Lieferung kann – je nach

Auftragsbeschreibung – den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung umfassen. Die Quellprogramme sowie die Rechte daran verbleiben beim Auftragnehmer, der Auftraggeber hat insbesondere keinen Anspruch auf Aushändigung des Source-Codes.

Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten. Für Software, die als „Public Domain“, als „Shareware“ oder als „Beta Release“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen.

Der Auftragnehmer wird beauftragte Software in einer dem Stand der Technik entsprechenden Form herstellen. Im übrigen nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass es bei Software nicht möglich ist, jedwede Fehler auszuschließen bzw. eine völlig fehlerfrei arbeitende Software herzustellen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammen arbeitet und dass diese Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Software-Fehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Im Falle der unzulässigen Software-Bearbeitung durch den Auftraggeber oder durch Dritte entfällt jedwede Haftung des Auftragnehmers.

3.9

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme durch den Auftraggeber spätestens vier Wochen ab Lieferung. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 3.6 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme durchzuführen.

Sind die auftretenden Mängel auf Funktionen von Standardprogrammen bzw. auf zur Verfügung gestellte Programme oder Programmteile zurückzuführen, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass diese behoben werden. Kann der Auftragnehmer nachweisen, dass die von ihm gelieferten Programme bzw. Programmteile im vereinbarten Umfang funktionieren, so gelten diese Teile jedenfalls nach einer Frist von vier Wochen als abgenommen.

3.10

Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

3.11

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

3.12

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

4 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten und keine wie immer gearteten, insbesondere strafrechtlich verbotenen oder zivilrechtlich unzulässigen, Inhalte zu verbreiten, mitzuteilen, bekannt zu machen oder in sonstiger wie immer gearteter Form aufzunehmen und es verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer gegenüber sohin für jedwede Inanspruchnahme aufgrund rechtswidrigen Verhaltens des Auftraggebers.

Stellt der Auftraggeber im Rahmen des vom Auftragnehmer übernommenen Vertragsverhältnisses Material welcher Art auch immer (insbesondere auch Software, Pläne, Entwürfe udgl.) zur Verfügung, so ist der Auftragnehmer nicht zu Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Verwendung jener Materialien verpflichtet. Insbesondere ist der Auftragnehmer diesbezüglich hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter (insbesondere solcher aus dem Rechtsgrund des Urheberrechts bzw. sämtlicher sonstiger gewerblicher Schutzrechte) schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das zweckgerichtete Werknutzungsrecht an den vom Auftraggeber im Zuge des Projektes zur Verfügung gestellten Materialien ein. Im Falle des Verstoßes des Auftraggebers gegen diesem obliegende gesetzliche oder vertragliche Pflichten ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und sämtliche weiteren Dienste für den Auftraggeber einzustellen sowie den Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer seiner Mitwirkung bedürfen kann. Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung der erforderlichen (Test-)Daten und sonstigen Texte, Bilder, Informationen, Zeichen und Muster sowie die Mitwirkung an Probetrieben. Kommt der Auftraggeber einer diesbezüglichen Aufforderung zur Mitwirkung durch den Auftragnehmer nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind in Rechnung zu stellen und sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Nutzungsrecht an diesen Leistungen.

5 Preise, Steuern und Gebühren

5.1

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweils vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich – wenn nicht anders vereinbart – ab dem Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers in Graz. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer ist aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, Preise allenfalls geänderten Bedingungen anzupassen. Dies insbesondere bei Erhöhung von Energie- oder Materialkosten oder bei Änderung der Internet-Betriebskosten. Der Auftragnehmer muss jedoch den Auftraggeber über diese Erhöhung zuvor schriftlich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber hat darauf hin die Möglichkeit, unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis schriftlich zu kündigen.

5.2

Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

5.3

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6 Liefertermin

6.1

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

6.2

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 3.7 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

6.3

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

7 Zahlung

7.1

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

7.2

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und / oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

7.3

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und sämtliche erbrachten Leistungen fällig zu stellen.

Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche sich aus dem Zahlungsverzug ergebenden Spesen und Kosten, insbesondere auch die Kosten der Einschaltung eines Inkassobüros, eines Rechtsanwaltes und dergleichen, zu verlangen. Der Auftragnehmer ist im Falle des Zahlungsverzugs außerdem berechtigt, Leistungen aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzubehalten.

7.4

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

8 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche an den Auftraggeber übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Software gilt darüber hinaus Punkt 3.8 .

9 Urheberrecht und Nutzung

9.1

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, Designs sowie Designkonzepte, HTML Design und HTML Vorlagen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

9.2

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

9.3

Abänderungen oder Anpassungen dürfen nur in akkordierter Weise mit dem Auftragnehmer vorgenommen werden.

Designs und Programme dürfen nicht – auch nicht auszugsweise, in Anlehnung bzw. in einzelnen Elementen – in eine andere Umgebung eingebunden und verwendet werden. Zur eindeutigen Zuordnung des geistigen Eigentums sind alle relevanten Designs und Programme in einem notariell beglaubigten elektronischen Save hinterlegt.

Die Designs und Programme dürfen vom Auftraggeber nur unter dem Hinweis des Copyrights an etwaige Partnerfirmen des jeweiligen Projektes weitergegeben werden, sofern dies für das Projekt notwendig ist und nur unter der Auflage, keine Ab- bzw. Veränderungen dabei vorzunehmen, sowie sie ausschließlich für das gegenständliche Projekt zu verwenden.

Alle Designs und Programme sowie auch damit erstellten Inhaltsseiten müssen die Copyright Kennzeichnungen enthalten.

Verwendung von Designs und Programmen in Applikationen bedarf des Hinweises des Copyrights durch das entsprechende Logo und der Freigabe der HTML-Umsetzung bzw. der Implementierung in der jeweiligen Applikation durch den Auftragnehmer. Dies gilt auch bei akkordierten Abänderungen (siehe oben).

Darstellung bzw. Abbildung von Designs und Programmen oder damit erstellte Inhaltsseiten in elektronischen Dokumenten und Druckschriften müssen mit einem entsprechenden Copyright Vermerk gekennzeichnet sein.

9.4

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

10 Rücktrittsrecht

10.1

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber berechtigt, mittels

eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird, und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

10.2

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

10.3

Storno

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

Der Auftragnehmer ist jedoch auf jeden Fall berechtigt, Dienstleistungsverträge aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen, abgesehen vom Vorliegen gesetzlicher oder solcher Auflösungsgründe, die in diesen allgemeinen Bedingungen noch angeführt sind, insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist, der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Bedingungen verstößt, über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, mehrere Exekutionen gegen den Auftraggeber anhängig sind oder der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, der Auftraggeber sein Unternehmen auflöst, verpachtet oder in Liquidation tritt oder stirbt oder sonst handlungsunfähig wird, der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Aussagen gemacht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis der Auftragnehmer vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte, oder die Erbringung der vertraglichen Leistungen aufgrund von Umständen, die außerhalb der Macht des Auftragnehmers liegen, unmöglich bzw. unzumutbar wird.

11 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

11.1

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 3.9 schriftlich dokumentiert erfolgen. Unterbleibt eine solche schriftliche Mängelrüge, so sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

11.2

Der Auftragnehmer bietet keine Gewähr dafür, dass die Lieferung bzw. die Leistung dem Geschmack des Auftraggebers entspricht. Aus Gründen des Gefallens und / oder des Geschmacks bestehen daher keine wie immer gearteten Ansprüche (insbesondere nicht: Gewährleistung, Schadenersatz, Irrtumsanfechtung udgl.) seitens des Auftraggebers.

11.3

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

11.4

Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftragnehmer selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

11.5

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

11.6

Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

11.7

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

12 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet in keinem Falle bei vertrags- oder rechtswidriger Verwendung der gelieferten Ware, ebenso nicht bei missbräuchlichen oder rechtswidrigen Zu- oder Eingriffen Dritter.

Erfolgt die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch den Auftragnehmer nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf solche typischen Schäden oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Der Auftragnehmer haftet weiter

nicht für Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Eine Schadensersatzpflicht ist, soweit dem Auftragnehmer Fahrlässigkeit zur Last liegt, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, dieser ist in der Regel dem Auftragswert gleichzusetzen.

Eine Haftung des Auftragnehmers für etwaigen Datenverlust beim Auftraggeber oder auf Datenträgern des Auftragnehmers ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung, zu welcher der Auftraggeber selbständig verpflichtet ist, eingetreten wäre.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

13 Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadensersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

14 Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen (die Firma) des Auftraggebers in der Referenzliste anzugeben, ohne dass hieraus seitens des Auftraggebers irgendwelche Ansprüche (aus welchem Rechtsgrund auch immer) geltend gemacht werden können. Diese Berechtigung gilt bis zum jederzeit vom Auftraggeber erklärbaren schriftlichen Widerspruch.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten (auch automationsunterstützt) zu verwenden, ermitteln, überlassen, übermitteln, zu bearbeiten und verarbeiten sowie – sofern dies aufgrund des Vertrages erforderlich ist – zur weiteren Beauftragung an Dritte weiterzugeben und diesen die Daten bekannt zu machen. Der Auftragnehmer ist auf eigenes Risiko ermächtigt, Partner und andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen und selbigen die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, der Auftragnehmer wird allerdings die von ihm in der Vereinbarung bzw. in diesen AGB übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen an die Dritten überbinden und jene Dritten zur Geheimhaltung verpflichten. Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche (widerrufliche) Zustimmung zur oben beschriebenen Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten (oder vom Auftragnehmer für ihn ermittelten) Daten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in angemessener Weise, die Daten des Auftraggebers zu schützen. Der Auftragnehmer haftet in diesem Zusammenhang lediglich bei Vorsatz oder

bei grober Fahrlässigkeit, keinesfalls haftet der Auftragnehmer bei rechtswidriger Datenbeschaffung durch Dritte.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer noch drei weitere Monate aufbewahrt werden. Der Auftraggeber kann bis dahin die Daten vom Auftragnehmer anfordern und wird diese vom Auftragnehmer gegen Ersatz der hiermit verbundenen Aufwendungen zur Verfügung gestellt erhalten. Nach Ablauf jenes Zeitraumes wird der Auftragnehmer alle Daten löschen.

15 Schlussbestimmungen

15.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

15.2

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.